

nichtamtliche Lesefassung

Satzung

über die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Feuerwehr-Ehrenzeichen-Satzung - FwEhrZS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um das Brandschutz- und Feuerlöschwesen in ihrem Gebiet verleiht die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ein Feuerwehr-Ehrenzeichen.
- (2) Die Verleihung begründet weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Auf die Verleihung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Personen, denen das Feuerwehr-Ehrenzeichen nach dieser Satzung verliehen worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.

§ 2 Verleihungsgründe

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird verliehen für
 - 1.) die Wahrnehmung der Funktion Stadtbrandmeister/in für mindestens 12 Jahre. Zeiten als Gemeindebrandmeister/in der früheren Samtgemeinde Oberharz werden angerechnet,
 - 2.) die Wahrnehmung der Funktion stellv. Stadtbrandmeister/in für mindestens 12 Jahre. Zeiten als stellv. Gemeindebrandmeister/in der früheren Samtgemeinde Oberharz werden angerechnet,
 - 3.) die Wahrnehmung der Funktion Ortsbrandmeister/in für mindestens 12 Jahre,
 - 4.) die Wahrnehmung der Funktion stellv. Ortsbrandmeister/in für mindestens 12 Jahre,
 - 5.) die Wahrnehmung eines Postens bzw. einer Funktion im Stadt- bzw. einem Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bzw. einer Ortsfeuerwehr über die in den Nummern 1 bis 4 hinausgehenden Funktionen für mindestens 10 Jahre,
 - 6.) die über das normale Maß hinausgehende pflichttreue Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder
 - 7.) besonders zu würdige Verdienste um das Brandschutz- bzw. Feuerlöschwesen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

- (2) Die Verleihung nach Abs. 1 Nummer 7 kann auch an Personen erfolgen, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind.

§ 3 Ausschlussgründe

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird nicht verliehen an Personen, die sich einer Auszeichnung unwürdig erweisen.

§ 4 Verfahren

- (1) Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens entscheidet der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durch Beschluss.
- (2) Anträge auf Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens sind von den Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeistern nach Beschluss des Ortskommandos über den bzw. die Stadtbrandmeister/in bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einzureichen.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens ist jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitglieder der Altersabteilung.

§ 5 Gestaltung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen besteht aus einer senkrecht gestreiften Bandschnalle in den Farbe rot-blau-rot, in dessen Mitte reliefartig das Wappen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einfarbig aufgebracht ist.

§ 6 Urkunde

Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens wird eine Urkunde durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ausgestellt. Diese wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterzeichnet.

§ 7 Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ausgehändigt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Aushändigung im Einzelfall oder generell delegieren.
- (3) Die Aushändigung soll grundsätzlich in einem würdigen Rahmen, vornehmlich der Jahreshauptversammlung der entsprechenden Ortsfeuerwehr, erfolgen.

§ 8
Trageweise

Die Trageweise des Feuerwehr-Ehrenzeichens richtet sich nach der Zentralen Dienstvorschrift 37/10 der Bundeswehr – Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr- (ZDv 37/10).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld,
14.12.2017

**Berg- und Universitäts-
stadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin